

1. Ziel der Förderung

Prenzlau besitzt zunehmend einen Mangel an Allgemein- und Fachärzten. Die Lage spitzt sich zu. Bekannt ist, dass immer weniger Ärzte bereit sind, sich mit einer Praxis in ländlichen Gebieten wie Prenzlau niederzulassen. Bereits niedergelassene Ärzte haben deshalb auch Schwierigkeiten, eine Nachfolge zu finden. Die Gründe dafür sind komplex: Budgetierung, zunehmende Bürokratisierung und eine schwache Infrastruktur auf dem Land, etc.

Die Stadt Prenzlau fördert aus den oben genannten Gründen die Neugründung und Übernahme einer Praxis und Anstellung von Fachärzten bei Vertragsärzten mit verlorenen Zuschüssen.

Das oberste Ziel gilt der Stabilisierung der Daseinsvorsorge in der Stadt Prenzlau und ihren Orts- und Gemeindeteilen.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Vertragsärzten der KVBB/KZVLB wird in der Stadt Prenzlau und ihren Orts- und Gemeindeteilen

- bei Übernahme einer Praxis ein Zuschuss in Höhe von bis zu 55.000 €
- bei Neugründung einer Praxis ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50.000 €
- bei Anstellung von Fachärzten bei Vertragsärzten und in zugelassenen Einrichtungen nach § 95 Abs. 1a SGB V bzw. § 311 Abs. 2 SGB V in Höhe von bis zu 30.000 €
- bei Errichtung einer Praxis in Form einer Zweigpraxis ein Zuschuss in Höhe von bis zu 27.500 €
- bei Weiterführung einer Praxis in Form einer Zweigpraxis ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30.000 €
- niedergelassenen Vertragsärzten, in deren Räumlichkeiten ein Vertragsarzt eine geförderte Zweigpraxis betreibt, eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 5.000 € zum Zwecke der Förderung der Kooperation zwischen niedergelassenen Ärzten, gewährt.

Die Gewährung bezieht sich auf einen verlorenen Zuschuss. Es gilt "ein Antrag pro Antragsteller innerhalb der Zweckbindungsfrist". Eine Förderung durch Dritte (z.B. der KVBB/ KZVLB oder dem Landkreis Uckermark) ist zulässig und wird auf die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie grundsätzlich nicht angerechnet. Die Förderung durch Dritte muss jedoch wahrheitsgemäß angegeben werden und vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann als Ergänzung nachrangig gewährt werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Fachärzte, die je nach Gegenstand des beantragten Zuschusses folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mind. 5-jährige Tätigkeit am Vertragsarztsitz; bei Zweigpraxis mind. 3 Jahre
- Nachweis der Inanspruchnahme der entsprechenden Beratungsangebote der KVBB/KZVLB (u.a. Niederlassungsberatung, betriebswirtschaftlichen Beratung, Abrechnungs- und Arzneimittelberatung)
- bei Anstellung/ Weiterbildung: Besetzung der Stelle über die gesamte Zweckbindungsfrist und ggf. Darstellung einer Übernahmeoption
- Nachweis der finanziellen Aufwendungen
- Nachweis des genehmigten Zulassungsantrages durch die KVBB/KZVLB
- Angabe Förderung durch Dritte: KVBB/KZVLB/Landkreis Uckermark
- Nachweis eines abgeschlossenen Miet- oder Kaufvertrages
- Gewährleistung einer ausreichenden, versorgungsbedarfsgerechten Zahl an Sprechstunden; mindestens 4 Vormittags- und 2 Nachmittagsprechstunden
 - bei vollem Versorgungsauftrag: min. 30 Stunden pro Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit
 - bei hälftigem Versorgungsauftrag: min. 15 Stunden pro Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit
 - bei Zweigpraxen: min. 10 Sprechstunden pro Woche zzgl. Hausbesuchstätigkeit
 - bei ausschließlich in der Zweigpraxis angestellten Vertragsärzten mit vollem Versorgungsauftrag: min. 30 Stunden pro Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit
 - bei ausschließlich in der Zweigpraxis angestellten Vertragsärzten mit hälftigem Versorgungsauftrag: min. 15 Stunden pro Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit
- Durchführung der erforderlichen Hausbesuche (auch im Rahmen einer Zweigpraxis)
- Teilnahme am organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen sowie bei sonstiger Abwesenheit

Zusätzliche Bedingungen bei Praxisübernahmen oder Fortführungen als Zweigpraxis:

- maximale zeitliche Differenz zwischen Beendigung der Tätigkeit des Vorgängers und Aufnahme der eigenen Tätigkeit von sechs Monaten
- Behandlungsfalldurchschnitt der Praxis vor Schließung von mind. 75% des Fachgruppenschlitts
- Vorlage des Kaufvertrages

4. Voraussetzungen für den Zuschuss

Die geförderten Vertragsärzte müssen in der Stadt Prenzlau und ihren Orts- und Gemeindeteilen niedergelassen sein oder sich dort niederlassen wollen.

Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens weitere öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

Es werden nur Arztpraxen gefördert, welche den Versorgungsauftrag sicherstellen.

Der Zeitpunkt der Beantragung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen und bis zum 31.8. des jeweiligen Jahres vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beim Antrag entgegennehmenden Amt angezeigt werden.

5. Nebenbestimmungen

Die geförderten Vertragsärzte müssen mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Neugründung oder Übernahme hinaus praktizieren. Die Zweckbindung von 2 Jahren gilt für die Anstellung von Fachärzten bei Vertragsärzten.

Die Aufgabe der Praxis als auch Auflösung des Angestelltenverhältnisses vor Zweckbindungsfrist ist dem Fördermittelgeber sofort anzuzeigen. Der gewährte Investitionskostenzuschuss ist grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen.

6. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Übernahme, Neugründung und Anstellung können durch die Stadt Prenzlau oder deren Bevollmächtigte geprüft werden. Darüber hinaus besteht Prüferecht durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Prenzlau.

7. Ausschluss der Förderung

Der Zuschuss der Stadt Prenzlau soll Arztgruppen mit nicht bereits festgestellter bestehender bzw. zukünftig drohender Unterversorgung durch die KVBB/KZVLB als Anreiz dienen, sich in der Stadt Prenzlau niederzulassen. Er ist deshalb nicht dazu vorzusehen, den vom Landesauschuss der KVBB/KZVLB bereits ausgewiesenen Arztgruppen einen Zuschuss zu gewähren. Es greifen hier die Förderprogramme der KVBB/KZVLB.

Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme anderer Fördermittel ein Kumulationsverbot beinhalten.

8. Anspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Der Zuschuss erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der beantragten Maßnahmen.

9. Antragsverfahren

9.1 Antragstellung

Förderanträge sind bei der

Stadt Prenzlau
Sachgebiet Wirtschaftsförderung & Tourismus
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

unter Verwendung des Antragsformulars möglichst digital zu stellen:
wirtschaftsfoerderung@prenzlau.de

Das Antrag entgegennehmende Amt verschickt die Formblätter für die Beantragung der Förderung digital und informiert kostenlos über die Antragstellung und das Verfahren. Parallel stehen sämtliche Informationen als Download auf der Homepage der Stadt Prenzlau: **www.prenzlau.de** zur Verfügung.

Die Frist für den Antragsteller zur ggf. erforderlichen Vervollständigung der Antragsunterlagen beträgt 2 Monate und beginnt mit dem Eingang der Antragsformulare bei der o.g. Stelle. Die Nichteinhaltung vorgenannter Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.

9.2 Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach formeller Prüfung des Antrages auf Einhaltung der Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der im Haushalt der Stadt Prenzlau verfügbaren Mittel.

Die Stadt Prenzlau entscheidet über die Förderfähigkeit des Antrages und erteilt die Förderzusage in Form eines formgebundenen Bewilligungsbescheides.

9.3 Mittelauszahlung

Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung in Höhe der beantragten Förderung im Folgemonat nach dem Abrechnungsquartal, in dem der Vertragsarzt/ Facharzt seine Praxistätigkeit durch Übernahme, Neugründung oder Anstellung aufgenommen hat. Darüber hinaus sind Nachweise hervorgehend aus dem Zuwendungsbescheid vorzulegen.

9.4 Dokumentationspflicht/ Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der entgegennehmenden Stelle einen Kurzbericht über die geförderte Maßnahme, einen Nachweis über die entstandenen Kosten in Bezug auf den Fördergegenstand. Darüber hinaus sind Nachweise hervorgehend aus dem Zuwendungsbescheid vorzulegen.

9.5 Rückerstattung von Fördermitteln

Die Stadt Prenzlau behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen (4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) zurückzufordern, soweit gegen Festlegungen und Auflagen dieses Förderprogramms verstoßen wird.

10. zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die VV/VVVG zu § 44 LHO sinngemäß, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 09.12.2021 in Kraft.